

Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 34/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 24.08.2021

Land beschließt neue Corona-Bekämpfungsverordnung: 3-G für einen sicheren Herbst

Rheinland-Pfalz rüstet sich für einen sicheren Herbst. Seit Montag, 23. August, gilt: Ab einer Inzidenz von 35 greift die 3-G-Regel für Aktivitäten im Innenraum. Auf dieser Grundlage werden auch die Hochschulen ins Wintersemester starten und für Geimpfte, Genesene und Getestete wieder mehr Präsenzveranstaltungen anbieten.

„Eine hohe Impfquote, die Hygieneregeln und Testen sind der beste Schutz für einen sicheren Herbst. Daher rufen wir alle Rheinland-Pfälerinnen und Rheinland-Pfäler ab 12 Jahren dazu auf, von den zahlreichen Impfangeboten Gebrauch zu machen. Jetzt gilt es!“, so Landesimpfkoordinator Daniel Stich.

„Darüber hinaus bringen wir mit der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung präventive Maßnahmen auf den Weg, um die vierte Welle im Herbst zu verhindern. Die 3-G-Regel stellt sicher, dass wir auch in den kommenden Monaten sicher im Innenraum beisammen sein können.“

Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss bei Aktivitäten in Innenräumen einen Test-Nachweis vorweisen können. Schüler sind hiervon ausgenommen, da sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden. Diese Regelung greift zukünftig ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35. Der Test-Nachweis kann durch einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als

24 Stunden ist, oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, erbracht werden.

Die 3-G-Regel gilt unter anderem für Besuche in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Innengastronomie, Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und bei der Beherbergung. Hier ist ein Test bei Anreise und danach alle 72 Stunden während des Aufenthalts notwendig. Beim Sport im Innenbereich ist die Testpflicht nach wie vor inzidenzunabhängig; Trainer sind nicht mehr befreit.

Die Ständige Impfkommission wird eine generelle Impfempfehlung für Personen ab 12 Jahren aussprechen. Bereits jetzt ist in Rheinland-Pfalz das Impfen von Kindern und Jugendlichen bei niedergelassenen Ärzten, den Impfzentren und bei den Impfbussen mit Beratungsgespräch und individueller Risikoabschätzung möglich. Auf Grundlage einer generellen Empfehlung wird dies einfacher möglich sein. In Rheinland-Pfalz werden auch weiterhin die Impfungen für Kinder und Jugendliche bei niedergelassenen Ärzten, in den Impfzentren und bei den Impfbussen möglich sein. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren wird jedoch weiterhin die Anwesenheit und Einwilligung eines Elternteils bei ei-

ner Impfung notwendig sein. Beim landesweiten Familienimpftag am Samstag, 28. August, öffnen die Impfzentren und Impfbusse die Türen, um Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern und Verwandten eine unkomplizierte Möglichkeit zum Impfen zu geben. Ohne Anmeldung und lange Wartezeiten können Impfungen durchgeführt werden. Das Landesimpfzentrum in Wittlich hat an diesem Tag von 08.30 bis 11.30 und 12.30 bis 16.00 Uhr geöffnet. Termine der Impfbusse finden Sie unter www.corona.rlp.de.

„Das Impfen von Kindern und Jugendlichen bedarf einer deutlichen Abwägung. Nicht umsonst hat sich die Ständige Impfkommission diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Neueste Studien aus den USA haben Gewissheit gebracht, dass die Impfungen auch von 12- bis 17-jährigen gut vertragen werden. Mit unserem Familienimpftag kurz vor dem Schulstart möchten wir daher nochmals besonders dafür werben, von dem Impfangebot Gebrauch zu machen“, betonte der Landesimpfkoordinator. „Aber mir ist auch wichtig zu betonen, dass das Impfen von Kindern und Jugendlichen kein Ersatz für eine hohe Impfquote unter Erwachsenen sein darf. Auch die Erwachsenen sind weiterhin aufgefordert, sich impfen zu lassen.“

Sechs Impfbusse touren seit dem 2. August durch Rheinland-Pfalz mit über 220 Stopps

auf Parkplätzen landesweiter Supermarktketten. Seit Start der Tour konnten bereits 12.442 Impfungen durchgeführt werden. Das Gesundheitsministerium hat nun beschlossen, die Impfbus-Tour in den September zu verlängern. „Wir wollen das Impfangebot vor Ort bringen, dort wo die Menschen sich im Alltag aufhalten. Die Resonanz gibt uns recht. Viele Menschen, die es bisher noch nicht in Impfzentren oder zu ihren Hausärztinnen und Hausärzten geschafft haben, lassen sich beim mobilen Angebot im Bus impfen“, berichtet Stich. „Wir wollen das Angebot jetzt fortsetzen und unbürokratische und wohnortnahe Impfmöglichkeiten für Jede und Jeden bieten.“

Hotlines

Gesundheitsamt
06571 14-1033

Ordnungsamt
06571 14-1020

Wirtschaftsförderung
06571 14-1001

Fallzahlen und Übersichtskarte

www.dashboard.bernkastel-wittlich.de

Aktuelle Informationen

www.Corona.Bernkastel-Wittlich.de

www.facebook.com/kvbkswil

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Online-Konsultation der Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Immissionsschutzbehörde, Az. 62-690-03/17

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach

Die Kreisverwaltung Birkenfeld macht als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG sowie gemäß §§ 1 Nr. 2 und 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 – 4 VwVfG folgendes bekannt:

Bezüglich des Antrags der GAIA mbH, Jahnstr. 28, 67245 Lamsheim auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen auf den folgenden Grundstücken

WEA	WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
	Bezeichnung im Verfahren					
VHS1	WEA 1 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	6	1/31	373.900	5.520.202
VHS2	WEA 2 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	4	322/2	374.243	5.519.932
VHS3	WEA 3 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	6	21/6	374.426	5.520.361
VHS4	WEA 4 Nabenhöhe 160 m Gesamthöhe 230 m	Hellertshausen	6	1/33	374.112	5.520.677
VHS5	WEA 5 Nabenhöhe 160 m Gesamthöhe 230 m	Hottenbach	1	16/3	374.579	5.521.097

wurde am 09.06.2021 bekannt gemacht, dass der für den 17.06.2021 um 9:00 Uhr vorgesehene Erörterungstermin im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, entfällt. Anstelle des Erörterungstermins wird ab dem 06.09.2021 eine Online-Konsultation gemäß § 1 Nr. 2 und § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch das Planungssicherstellungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ohne einen Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn stattdessen eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken wird von dieser Möglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der Online-Konsultation stehen den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 06.09.2021 bis 04.10.2021 im Internet unter <https://cloud.kvbir.de/s/oDmqACQAD5Tjscf> zur Einsichtnahme zur Verfügung. Bei den dort hinterlegten Unterlagen handelt es sich um die eingebrachten Einwendungen in anonymisierter Form sowie deren Bewertung durch die Antragstellerin und die Stellungnahmen der Fachbehörden zu den Einwendungen. Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalten bis 04.10.2021 schriftlich gegenüber der Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Immissionsschutzbehörde, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld oder per E-Mail unter a.schulz@landkreis-birkenfeld.de zu äußern. Aktiv teilnahmeberechtigt an der Online-Konsultation mit dem Recht zur Äußerung sind:

- die Einwenderinnen und Einwender, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben, ggf. mit ihren Sach- bzw. Rechtsbeiständen,
- die Antragstellerin mit ihren Gutachtern und Sachverständigen und Beiständen,
- die am Verfahren beteiligten Behörden.

Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, können ebenfalls Einsicht in die im Rahmen der Online-Konsultation offen gelegten Dokumente nehmen. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen jedoch unberührt. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig davon wird die Genehmigungsbehörde die bisher eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen prüfen und über diese entscheiden.

55765 Birkenfeld, den 25.08.2021

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung

Jürgen Schlöder

Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
=====	=====	=====	=====
Rivenich	Im Heldenberg	Waldfläche, Landwirtschaftsfläche	1,0547 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 03.09.2021 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 142418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de).

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de



Stellenausschreibungen

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stellen an:

Klimaschutzmanager (m/w/d)

für den FB 06 - Kreisentwicklung

Sachbearbeitung (m/w/d)

für den FB 20 – Sicherheit und Ordnung (Ausländerwesen)



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Telefonaktion zum beruflichen Wiedereinstieg

Viele Frauen – und auch Männer – stehen vor der Herausforderung, den beruflichen Wiedereinstieg nach einer Elternzeit oder der Pflege von Angehörigen zu meistern. In der aktuellen Pandemie nicht selten eine Herausforderung, die mit vielen zusätzlichen Fragen und Unsicherheiten verbunden ist. Damit der Wiedereinstieg gelingt, ist frühzeitige und professionelle Beratung das A und O.

Die Agentur für Arbeit Trier bietet gemeinsam mit den Jobcentern Trier, Trier-Saarburg und Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Telefonaktion am Dienstag, dem 31. Au-

gust von 9 bis 12 Uhr, schnelle und unkomplizierte Unterstützung an.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beraten zur Berufswegplanung, Chancen auf dem regionalen Arbeitsmarkt, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie finanziellen Unterstützungsangeboten.

So erreichen Sie die Expertinnen:

Hanna Kunze 0651 205 5301 (für Kunden der Agentur Arbeit Trier und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger)
Iris Zwang 06571 97147 (für Kunden des Jobcenters Bernkastel-Wittlich)

Weitere Telefonaktionen und Online-Veranstaltungen finden Interessierte auf der Internetseite der Agentur für Arbeit Trier www.arbeitsagentur.de/vor-ort/trier/startseite

**Besuchen Sie uns im Internet:
www.Bernkastel-Wittlich.de**

Jetzt noch Hilfen für Flutopfer beantragen

Unter www.bernkastel-wittlich.de/fluthilfe/ können Privatpersonen wie Unternehmen aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, die Opfer der Unwetterkatastrophe im Juli wurden, finanzielle Hilfen beantragen.

Privatpersonen haben zwei Möglichkeiten bei der Kreisverwaltung finanzielle Hilfen anzufordern. Es gibt Soforthilfen aus Mitteln des Landes und Hilfen aus Spendenmitteln des Landes. Für beide Hilfen sind separate Anträge auszufüllen. Beide Hilfen können parallel beantragt werden und schließen einander nicht aus. Einen Antrag auf Spendenmittel können Privatpersonen stellen, die von der Unwetterkatastrophe unmittelbar betroffen waren und deren Schäden nach Abzug von sofortigen Versicherungsleistungen 10.000 Euro übersteigen. Die Zuwendung soll für den Haushaltsvorstand 1.500 Euro und für jede weitere im Haushalt lebende Person 500 Euro betragen. Der entsprechende Antrag ist bis zum 3. September 2021 einzureichen.

Darüber hinaus zahlt die Kreisverwaltung auch die Soforthilfe des Landes aus. Die Soforthilfe, beträgt 1.500 Euro pro Haushalt inklusive einer Person als Sockelbetrag und 500 Euro für jede weitere zusätzliche Person. Maximal können

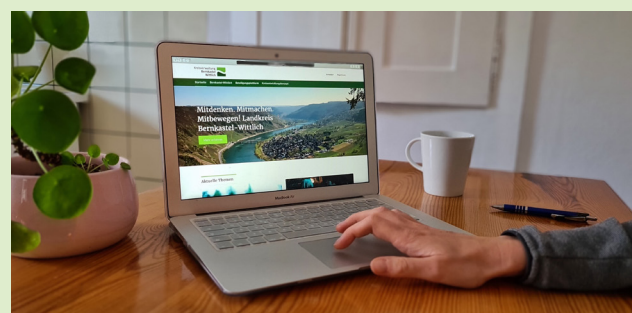
3.500 Euro pro Haushalt ausbezahlt werden. Die Anträge können bei den Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, der Stadtverwaltung Wittlich oder auch direkt bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eingereicht werden.

Die Landesregierung stellt für die von der Flutkatastrophe betroffenen Unternehmen Soforthilfe zur Verfügung, um die Räumung und Reinigung zu unterstützen. Die Soforthilfe wird als Pauschale in Höhe von 5.000 Euro pro Unternehmen ausgezahlt.

Anträge für den Landkreis Bernkastel-Wittlich werden von der Kreisverwaltung in Wittlich entgegengenommen. Die „Soforthilfe Unternehmen“ wird ohne umfangreiche Prüfung gewährt. Es genügt der glaubhafte Nachweis, dass die Betriebsstätte im unmittelbaren Hochwasserschadensgebiet liegt und dass dem Antragsteller ein Schaden von mindestens 5.000 Euro an dieser Betriebsstätte entstanden ist.

Die Betriebs- bzw. Produktionsstätte muss räumlich getrennt von Wohnbereichen sein. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft.

Mitdenken. Mitmachen. Mitbewegen!



Online-Beteiligungsplattform Consul
<https://bw.landkreise.digital/>